

derlichen Aufwendungen beizutragen. Das geschieht zunächst durch die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder. Je nach dem Ausmaß dieses Beitrages und ihrer wirtschaftlichen Lage sind gegebenenfalls daneben finanzielle Leistungen von ihnen zu erbringen. Diese bedürfen, solange die Sorgeberechtigten mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, im allgemeinen keiner besonderen Bemessung und Festsetzung durch das Gericht. Eine Feststellung dem Grunde nach ist allerdings in den Fällen erforderlich, in denen der nicht sorgeberechtigte Unterhaltsverpflichtete leistungsunfähig ist.

Die Leistungen der Sorgeberechtigten sind im allgemeinen ohne Einfluß auf die Höhe des Unterhalts, den die nicht sorgeberechtigten Elternteile zu zahlen haben. Es wäre nicht richtig, den Unterhalt deshalb geringer zu bemessen, weil auch die Sorgeberechtigten auf Grund ihres Einkommens die Möglichkeit haben, für die Kinder finanziell zu sorgen. Der Bedarf der Kinder wird nämlich nicht nur durch die wirtschaftliche Lage eines, sondern beider Elternteile bestimmt, d. h., daß die Kinder an den Einkommensverhältnissen beider Elternteile teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann jedoch die wirtschaftliche Lage der Sorgeberechtigten für die Entscheidung über die Unterhaltshöhe von Bedeutung sein, wenn nämlich die Unterhaltsverpflichteten infolge eines sehr geringen Einkommens oder weiterer umfangreicher Unterhaltspflichten in einer wirtschaftlich sehr angespannten Lage leben und das Einkommen der Sorgeberechtigten wesentlich höher ist. Ebenso können außerordentlich ungünstige Verhältnisse der Sorgeberechtigten, die z. B. keinen eigenen Verdienst haben und darüber hinaus für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu einer stärkeren Belastung der Unterhaltsverpflichteten führen. Aus diesen möglichen Besonderheiten ergibt sich deshalb die Pflicht der Gerichte, auch die Lebensverhältnisse der Sorgeberechtigten im Verfahren zu prüfen.

II

Grundsätze über die Anrechnungsfähigkeit von Einkommen und Vermögen bei der Unterhaltsfestsetzung

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern werden einerseits durch ihr Einkommen und Vermögen sowie andererseits durch weitere Unterhaltspflichten bestimmt.

1. Zum Einkommen rechnen laufende oder einmalige Bezüge aus Berufstätigkeit, also aus Arbeitsrechtsverhältnissen, nebenberuflicher Arbeit und Vereinbarungen über die Leistung zusätzlicher Arbeit, aus Mitgliedschaft in Produktionsgenossenschaften, aus freiberuflicher Tätigkeit, Reingewinne aus Gewerbebetrieben, Vergütungen für Erfindungen, aus staatlichen Zuwendungen (z. B. Stipendien, Ehrenpensionen), aus Versicherungsleistungen (z. B. Renten) sowie nennenswerte Erträge aus Vermögen (z. B. Zinsen, Reingewinne aus Miete oder Pacht) und Leistungen aus Leibrenten- und Altenteilverträgen.

2. Zum Vermögen zählen Grundstücke, bewegliche Sachen, Ersparnisse, Wertpapiere und Forderungen. Im allgemeinen sind die Eltern nur dann verpflichtet, zur Befriedigung des Unterhaltsanspruches der minderjährigen Kinder über ihr Vermögen zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 BGB vorliegen, also angemessene Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten allein aus laufenden Einkommen der Eltern nicht gedeckt werden können, die Verwertung unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar und aus den zu veräußernden Vermögensstücken ein angemessener Er-

lös zu erwarten ist. Die Verwertung von Gegenständen, die der Verpflichtete zu seiner angemessenen Lebensführung und für die Ausübung seines Berufs oder für seine Weiterbildung benötigt, kann nicht verlangt werden. Auch hierbei ist zu beachten, daß die erhöhte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern dort ihre Grenze findet, wo die zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft nötigen Mittel in nicht mehr zumutbarer Weise geschmälert werden (OG, Urteil vom 13. September 1957 - 1 Zz 159/57 - OGZ Bd. 5 S. 160; NJ 1958 S. 107).

3. Sonstige Unterhaltspflichten der Eltern müssen sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Gerichte sind verpflichtet, zu überprüfen, gegebenenfalls durch Vorlage von Schuldtiteln oder Beziehung von Prozeß- oder sonstigen Akten, ob sie tatsächlich bestehen. Ergibt sich, daß früher festgelegte Verpflichtungen nicht mehr der jetzigen Sachlage gerecht werden, ist in notwendigen Fällen in geeigneter Weise auf Abänderung dieser Entscheidungen oder Vereinbarungen hinzuwirken.

4. Bei der Unterhaltsfestsetzung für minderjährige Kinder sind auch die angemessenen Bedürfnisse der Eltern zu berücksichtigen. Sie müssen im richtigen Verhältnis zum Unterhaltsbeitrag für die Kinder stehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, wie bei vernünftiger Erwägung Eltern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen die vorhandenen Mittel verteilen würden, wenn die Familie in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebte. Subjektive Auffassungen der Verpflichteten oder Berechtigten können bei dieser Einschätzung nicht beachtet werden. So sind z. B. Ausgaben für einen der Vermögenslage nicht entsprechenden hohen Lebensstandard zugunsten des Kindes nicht zu beachten. Besondere Aufwendungen der Eltern, die vor allem der Erhaltung ihrer Gesundheit, der Arbeitskraft und der beruflichen Weiterentwicklung dienen, sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise, wie durch Gewährung von Aufwandsentschädigungen oder Trennungsgeld, Steuerermäßigung oder ähnliche Zuwendungen und Vergünstigungen, in entsprechendem Umfange ausgeglichen werden.

III

Nähere Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens

Um eine einheitliche Unterhaltsbemessung durch die Gerichte zu sichern, ist es notwendig, das hierbei zugrunde zu legende Einkommen der Eltern, besonders des zur Zahlung einer Geldrente Verpflichteten, nach einheitlichen Grundsätzen zu ermitteln.

1. Für Werk tätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, und für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind von Amts wegen Verdienstbescheinigungen nach einheitlichem Muster beizuziehen. Für Werk tätige mit berufsbedingten größeren Einkommenschwankungen sowie für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind die notwendigen Angaben für ein Jahr einzuholen, für Werk tätige mit leistungsabhängigen Gehältern für das letzte Kalenderjahr, im übrigen sollen sie sich auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. Diese Bescheinigungen müssen sämtliche Bezüge enthalten, unabhängig davon, in welchem Umfange sie bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden. Auch Ausgleichszahlungen, Unterstützungen des Betriebes, Leistungen der Sozialversicherung im Krankheitsfalle sind mit anzugeben. Die Art des Einkommens ist genau zu bezeichnen, und Zeiten, in denen der Unterhaltsverpflichtete arbeitsunfähig war, von der Arbeit freigestellt wurde oder aus sonstigen Gründen nicht gearbeitet hat, sind anzuführen. Sie müssen aber auch sämtliche Abzüge und son-